

### Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl zur.....

**Sehr geehrte Wählerin!**  
**Sehr geehrter Wähler!**

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. den Wahlschein,            | 3. den amtlichen blauen <sup>1</sup> Stimmzettelumschlag |
| 2. den amtlichen Stimmzettel, | 4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag                 |

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks  
oder
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die Gemeindebehörde **durch Briefwahl**.

Nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

#### **Wichtige Hinweise für Briefwähler**

- Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines an der mit „x“ gekennzeichneten Stelle die **„Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“** mit der Unterschrift versehen ist.
- Den **Wahlschein** nicht in den blauen<sup>1</sup> Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- Den Wahlbrief **so rechtzeitig versenden**, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

**Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl

(.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei.....<sup>2)</sup> eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht

freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Post Express Brief oder Einschreiben, gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen wird gebeten, das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „GERMANY“ oder „ALLEMAGNE“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben

- Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

<sup>1)</sup> Die Farbangabe ist an die jeweilige Wahl anzupassen

<sup>2)</sup> Amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen